

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Pädagogik
mit den Studienrichtungen
Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
Weiterbildung und Sonderpädagogik
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 11.12.2003

Für die seit 22.04.2002 geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung und Sonderpädagogik hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg folgende Studienordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung und Sonderpädagogik vom 22.04.2002 das Studium für den Diplomstudiengang Pädagogik (mit den soeben genannten Studienrichtungen) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich fachbezogener Praktika und Bearbeitung der Diplomarbeit neun Semester.
- 2) Der Studienumfang im viersemestrigen Grundstudium und im fünfsemestrigen Hauptstudiums beträgt insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Ziele des Studiums

Das Studium im Diplomstudiengang Pädagogik qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Sonderpädagogik und Weiterbildung. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt

vermittelt es insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, um zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einem Arbeitsfeld zu befähigen. Die einzelnen Arbeitsfelder sind im Anhang 1 dieser Studienordnung genauer beschrieben.

§ 5 Studienberatung

- 1) Zur Studienberatung stehen die Lehrenden der Fakultät (insbesondere in regelmäßig anzubietenden Sprechstunden), die Fachstudienberatung sowie für allgemeine bzw. organisatorische Fragen die zentrale Studienberatung zur Verfügung. Veranstaltungen zur Studienberatung für die Vordiplom- und Hauptdiplomphase werden in jedem Semester vom Fakultätsrat organisiert. Zusätzlich führen in aller Regel die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft Diplom/Magister-Pädagogik, selbstverständlich auf freiwilliger Basis, ebenfalls eine Studienberatung durch.
- 2) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Studienbeginn,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor und nach Unterbrechungen des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - rechtzeitig vor Überschreiten des Studienzeitkontos.

§ 6 Studienrichtungen und Aufbau des Studiums

- 1) Der Studiengang gliedert sich in ein viersemestriges integriertes Grundstudium im Umfang von 68 Semesterwochenstunden, sowie in ein daran anschließendes viersemestriges Hauptstudium im Umfang von 76 Semesterwochenstunden sowie in ein Semester, das für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen wird.
- 2) Der Studiengang ist aufgeteilt
 - im Grundstudium in die Fächer:
 - Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)
 - Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II),
 - Nebenfach:
 - Soziologie und
 - Psychologie,
 - im Hauptstudium in die Fächer:
 - Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)

- Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II),
 - zwei der genannten Nebenfächer:
 - Soziologie,
 - Psychologie,
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Informatik.
- 3) Im Grundstudium ist ein Praktikum mit 154 Stunden (entspricht im Block vier Wochen) und im Hauptstudium ein Praktikum mit 308 Stunden (entspricht im Block 8 Wochen) abzuleisten.
- 4) Das Studium der Studienrichtungen im Hauptstudium umfasst den Bereich der studienrichtungsbezogenen Erziehungswissenschaft und den Bereich des Handlungsfeldes. Zu wählen ist zwischen Handlungsfeld A „Kinder- und Jugendhilfe/Erziehungshilfe/Integration“ und Handlungsfeld B „Qualifizierung und Entwicklung im Erwachsenenalter“. Im jeweiligen Handlungsfeld werden sonderpädagogische, sozialpädagogische und weiterbildungsbezogene Perspektiven integrativ aufeinander bezogen.
- 5) Grundstudium und Hauptstudium eröffnen Möglichkeiten der Integration von Studienbereichen des Diplomstudiengangs Pädagogik mit solchen des Diplomstudiengangs Interkulturelle Pädagogik. Das Grundstudium erfolgt für die Diplomstudiengänge Pädagogik und Interkulturelle Pädagogik weitestgehend gemeinsam. Im Hauptstudium können zudem weitere integrierte Bezüge hergestellt werden, und zwar:
- in einzelnen einschlägigen Lehrveranstaltungen
 - und/oder durch die Wahl des Wahlfaches „Interkulturelle Pädagogik“.

§ 7 Studienzeit und Semesterwochenstunden

Die Semesterwochenstunden teilen sich folgendermaßen auf:

- Integriertes Grundstudium: 68 SWS
- Hauptstudium: 76 SWS

Im Einzelnen ergibt sich im integrierten Grundstudium folgende Zuordnung:

- für das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft einschließlich Recht und Verwaltung 36 SWS,
- für das Studium der Studienrichtung einschließlich des Handlungsfeldes zehn SWS,
- für das Studium von Forschungsmethodologie/Methoden der Erziehungswissenschaft sechs SWS,
- für das Studium von Soziologie und Psychologie acht SWS,

- für berufspraktische Tätigkeiten (Praktika), die vier Wochen oder 154 Stunden umfassen, bis zu acht SWS. Sie sind nach Möglichkeit in begleitende Veranstaltungen, möglichst in Projekte, eingebunden.

Für das Hauptstudium ergibt sich folgende Zuordnung:

- für das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft 22 SWS,
- für das Studium der Erziehungswissenschaft für die jeweilige Studienrichtung acht SWS,
- für das Studium des Nebenfachs vier SWS,
- für das Studium des Handlungsfeldes A oder B 26 SWS,
- für das Studium des Wahlfachs vier SWS,
- für berufspraktische Tätigkeiten (Praktika), die acht Wochen oder 308 Stunden umfassen bis zu zwölf SWS.

§ 8 Interdisziplinarität

- 1) Die Interdisziplinarität des Lehrangebots ist anzustreben.
- 2) Das Lehrangebot soll mit dem anderer Studiengänge verschränkt werden. Anzustreben sind der Ausbau und die Sicherung eines differenzierten interdisziplinären Projektangebotes. Besonderes Gewicht hat die Verschränkung mit den Lehramtsstudiengängen.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

- 1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind
 - Vorlesungen
 - Seminare
 - Übungen
 - Projekte
 - Praktikums- und Diplomarbeitsskolloquien
 - Tutorien
 - Studiengruppen.

Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und können durch andere Veranstaltungen (z. B. Tutorien und Übungen) ergänzt werden.

Seminare dienen der vertieften und kritischen Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Methodisch können sie bezogen sein auf die Darbietung des Stoffes (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage usw.) wie auch bezogen auf die Erarbeitungsform (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) unterschiedlich angelegt sein. Seminare werden auch als Kompaktveranstaltungen angeboten.

Sie können im Verzeichnis der Veranstaltungen sowohl für das Grundstudium als auch für das Hauptstudium als geeignet ausgewiesen werden.

Übungen sind ergänzende Veranstaltungen, in denen die Studierenden in angeleiteter Eigenaktivität (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) Erlerntes praktisch anwenden. Sie können einen besonderen Anwendungsbezug aufweisen.

Projekte umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind in besonderem Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

Praktikums- und Diplomarbeiten-Kolloquien dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie werden fachspezifisch, studienrichtungs- und schwerpunktbezogen angeboten.

Tutorien sind von studentischen Tutorinnen oder Tutoren oder von wissenschaftlichen Hilfskräften mit Studienabschluss angeleitete Kleingruppen. Sie können im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder als selbständige Gruppen gebildet werden und finden in der Regel im Grundstudium statt.

Studiengruppen

Zusätzlich zu den von Lehrenden geleiteten und durchgeführten Veranstaltungen können von Studierenden geplante und durchgeführte Studiengruppen gebildet werden, entweder als selbständige Studiengruppen oder als Arbeitsgruppen im Rahmen eines Projektes. Sie können auch unter Anleitung einer Tutorin oder eines Tutors arbeiten. Studiengruppen stehen jeweils unter der Verantwortung einer oder eines Lehrenden der Fakultät. Die Lehrenden prüfen, ob es den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine ergänzende Lehrveranstaltung genügt. Ist dies der Fall, wird die Gruppe dem Dekan angezeigt und als Teil des Studienangebots der Fakultät angekündigt. Die Ankündigung enthält das Thema sowie die Namen der vorbereitenden Studierenden, der oder des verantwortlichen und beratenden Lehrenden und ggf. der Tutorin oder des Tutors.

2) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen können durchgeführt werden:

- Exkursionen,
- Erkundungen,
- Praktika.

Exkursionen sind außerhalb der Universität durchgeführte Veranstaltungen, die studien- und fachspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

Erkundungen richten sich auf das planvolle orientierende Aufsuchen pädagogisch relevanter Umgebungen, Arbeitsfelder, Institutionen u.a. In der Regel sind Erkundungen in Projekte oder andere Lehrformen integriert.

Praktika ermöglichen, Einblicke in berufspraktisch relevante Arbeitsfelder und in die pädagogische Berufspraxis zu gewinnen, Erfahrungen berufspraktischen Handelns zu gewinnen sowie Kenntnisse über die praktische Bedeutung solcher Strukturen zu erwerben, die auf pädagogische Arbeitsplätze Einfluss nehmen. Praktika sind Teile des Studiums. Sie können als Blockpraktika oder studienbegleitend durchgeführt werden. Praktika sind durch Lehrende zu betreuen. Sie sind in geeigneten Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten. Dazu gehören Projekte, aber auch andere planvoll strukturierte Kooperationszusammenhänge zwischen Theorie und Praxis (siehe unten *Abschnitt II.*)

§ 10 Studienleistungen

- 1) Studienleistungen gem. § 7 DPO sind kleinere Beiträge im Rahmen der Durchführung der Lehrveranstaltung bzw. der Studiengruppe und werden entsprechend den Studienleistungsformen gem. Abs. 2 erbracht. Die oder der verantwortliche Lehrende legt fest, durch welche Formen Studienleistungen gem. § 8 DPO in einer Lehrveranstaltung oder einer von ihr oder ihm betreuten Studiengruppe erbracht werden können. Dabei müssen mindestens drei Formen zur Wahl gestellt werden.
 - kurzer mündlicher Vortrag (Absatz 3),
 - Klausur (Absatz 4),
 - Sitzungsprotokoll (Absatz 5),
 - bibliographische Recherche (Absatz 6),
 - szenisches Spiel (Absatz 7),
 - Text- oder Medienrezension (Absatz 8),
 - Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zu einem Thema (Absatz 9).
- 2) Studienleistungen können in folgender Form erbracht werden:
 - kurzer mündlicher Vortrag (Absatz 3),
 - Klausur (Absatz 4),
 - Sitzungsprotokoll (Absatz 5),
 - bibliographische Recherche (Absatz 6),
 - szenisches Spiel (Absatz 7),
 - Text- oder Medienrezension (Absatz 8),
 - Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zu einem Thema (Absatz 9).
- 3) Die Studienleistungsform kurzer mündlicher Vortrag - in der Regel gestützt auf schriftliche Aufzeichnungen und von ca. 15 Minuten Dauer - ist bezogen auf eine begrenzte Problem- und Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe. Sie umfasst die Darstellung einer eigenständigen Leistung oder eines eigenständigen Beitrags zu einer Gruppenleistung sowie ihre Erörterung mit den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Studiengruppe. Sie kann auch auf der Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit, eines schriftlichen Arbeits- oder Praktikumsberichts oder einer Zusammenstellung von Materialien

oder Quellen zum gleichen Thema erbracht werden.

- 4) Die Studienleistungsform Klausur umfasst eine schriftliche Arbeit, die mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht in einer Zeit von ca. 60 Minuten erstellt werden kann. Die Prüferin oder der Prüfer legen die Themen der Prüfung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest.
- 5) Die Studienleistungsform Sitzungsprotokoll umfasst die schriftliche problemorientierte Darstellung des Verlaufs und der wichtigsten Ergebnisse einer Sitzung im Arbeits- und Diskussionszusammenhang einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe sowie die Erörterung des Protokolls mit den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern oder/und der oder dem Lehrenden (bzw. einer Tutorin oder eines Tutors). Das Protokoll soll auch eine persönliche Einschätzung und kritische Überlegung zu inhaltlichen, arbeitsorganisatorischen und/oder kommunikativen und didaktischen Aspekten der Sitzung bzw. Veranstaltung oder Studiengruppe enthalten.
- 6) Die Studienleistungsform Bibliographische Recherche/Kommentierte Bibliographie umfasst die Suche, Aufbereitung und schriftliche Darstellung/Kommentierung oder Annotierung bibliographischer Informationen zu einem Thema im Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe.
- 7) Die Studienleistungsform Szenisches Spiel als Form forschenden Lernens umfasst die Vorbereitung, Realisierung sowie die mündliche oder schriftliche Reflexion einer szenischen Darstellung oder Rekonstruktion von thematisch relevanten psycho-sozialen Situationen, Ereignissen, Prozessen in Form von angeleitetem (pädagogischen) Rollenspiel, szenischer Text-, Bild- oder Toninterpretation oder szenischer Improvisation bzw. Performance.
- 8) Die Studienleistungsform Text- oder Medienrezension umfasst die schriftliche eigenständige, auf den Problem- und Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe bezogene kommentierte zusammenfassende Darstellung und Würdigung von thematisch relevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder Beiträgen (einer Buch Monographie, eines Beitrags in einem Sammelband oder in einem Periodikum oder in Form einer Medienproduktion, als Film, Rundfunk- oder Fernsehsendung).
- 9) Die Studienleistungsform Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zu einem Thema ist bezogen auf eine begrenzte Aufgaben- und Problemstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe. Die Materialien oder Quellen sollen als Grundlage des forschenden Lernens und wissenschaftlichen Ar-

beitens dienen. Es kann sich um Primär- und Sekundärtexte, Datensammlungen, dokumentarische und/oder künstlerisch gestaltete Medienproduktionen oder um künstlerisch gestaltete Objekte handeln. Die Zusammenstellung kann auch in medial oder künstlerisch gestalteter Form erfolgen (z. B. als Collage, Film-Sequenz, Ausstellungselemente oder Zeichnungen).

- 10) Im Rahmen einer Studiengruppe, die von einer Lehrenden oder einem Lehrenden betreut/betraden wird, können die Formen gem. Abs. 5, 6, 8 und 9 erbracht werden. Die Formen gem. Abs. 3 und 7 können im Rahmen einer Studiengruppe nur in einer Sitzung mit der oder dem betreuenden Lehrenden erbracht werden.
- 11) Alle Studienleistungsformen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Die Gruppe sollte nicht mehr als drei Personen umfassen.
- 12) Das Thema bzw. die Aufgabe ist rechtzeitig von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten bzw. der Gruppe so zu stellen, dass es oder sie mit einem Zeitaufwand von einer Woche studienbegleitend (innerhalb der Veranstaltungszeit des Semesters) bearbeitet und zu einer vereinbarten Sitzung eingebracht werden kann. Ein Sitzungsprotokoll soll innerhalb einer Woche erstellt und ggf. im Anschluss an die folgende Sitzung der Veranstaltung oder Studiengruppe ergänzt oder überarbeitet werden. Die Studienleistungsformen gem. Abs. 6, 8 und 9 können auch vor Beginn oder nach Ende einer Lehrveranstaltung erbracht werden, müssen jedoch im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Nachbereitung/Auswertung der Lehrveranstaltung stehen.
- 13) Über eine Studienleistung gem. § 7 DPO stellt die oder der verantwortliche Lehrende eine Bescheinigung aus. Studienleistungen werden nicht benotet.

§ 11 Prüfungsleistungen

- 1) Nachweise über Prüfungsleistungen werden grundsätzlich studienbegleitend erworben (siehe § 9 Abs. 1 DPO). Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder Studiengruppen abgelegt, für die die Prüfungsbeurteilung der Lehrenden festgestellt wurde.
- 2) Prüfungsleistungen gem. § 8 und § 9 DPO folgender Form sind möglich:
 - Referat (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Sitzungsbetreuung (Absatz 5),
 - Arbeitsbericht (Absatz 6),
 - Klausur (Absatz 7),
 - mündliche Prüfung (Absatz 8),

- Kolloquium als Abschluss einer Arbeit in einer Studiengruppe (Absatz 9).

Für jede Lehrveranstaltung oder Studiengruppe müssen mindestens drei verschiedene Formen zur Auswahl gestellt werden. Die Aufgabenstellung für die Prüfungsformen Referat, Hausarbeit, Sitzungsbetreuung und Arbeitsbericht ist von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu formulieren, dass eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen studienbegleitend möglich ist.

- 3) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung, unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- 4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- 5) Eine Sitzungsbetreuung umfasst die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung sowie die Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitsmaterialien. Ferner die Leitung der Sitzung oder die Protokollierung des Sitzungsverlaufes und eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf und Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit der Veranstaltung darlegt.
- 6) Der Arbeitsbericht ist die Aufarbeitung von Erfahrungen und Beobachtungen in pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Die Aufgabenstellung eines Arbeitsberichtes soll sich aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung - insbesondere eines Projektes - ergeben. Der schriftliche Arbeitsbericht umfasst:
 - Die Darlegung des Bereichs, in dem die Erfahrungen und Beobachtungen gemacht wurden oder des Ausschnittes des beruflichen Tätigkeitsbereichs, in dem die Aufgabe bearbeitet wurde;
 - die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung;
 - die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
 - die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.
- 7) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Auf-

sicht mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Stunden. Die Prüferin oder der Prüfer legen die Themen der Prüfung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest.

- 8) Eine mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Die Themen sind im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festzulegen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält:
 - die Namen der beiden Prüferinnen oder Prüfer,
 - den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
 - die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen
- 9) Ein Kolloquium ist eine strukturierte Gesprächsrunde, in der Ergebnisse aus der Arbeit einer Studiengruppe erörtert werden. Sie dauert max. 60 Minuten, 20 Minuten pro Studentin oder Student.
- 10) Mit Ausnahme der Klausur können alle Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- 11) Treten im Vereinbarungsprozess zu Prüfungsleistungen zwischen Studierenden und verantwortlichen Lehrenden unüberbrückbare Meinungsunterschiede auf, so kann jeder der Beteiligten den Diplom-Prüfungsausschuss als Schlichtungsinstanz anrufen. Wird seine Entscheidung nicht von beiden Seiten angenommen, so kommt, bezogen auf die Prüfungsleistung, eine Vereinbarung nicht zustande.

§ 12 Diplomprüfung

- 1) In der Diplomarbeit weist die oder der Studierende ihre oder seine Fähigkeit zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit nach.
- 2) Das Thema der Diplomarbeit kann z. B. aus der Teilnahme an einer Lehrveranstaltungen, einem Projekt, einem Praktikum und/oder in Bezug zu einem Arbeitsfeld erwachsen
- 3) Die Studentin oder der Student und die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutach-

ter vereinbaren schriftlich das Thema der Diplomarbeit.

- 4) Der Umfang sollte sich an einer Seitenzahl von 100 orientieren.
- 5) Die mündliche Diplomprüfung dient gem. §20 DPO dem Nachweis, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über den Inhalt der Diplomarbeit fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich seines Studienganges selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- 6) Die Prüfungsgebiete für die mündliche Prüfung sollen in Absprache mit den Lehrenden (Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit) erfolgen. Näheres siehe §21 der DPO.
- 7) Für die Erstellung der Diplomarbeit und zur Vorbereitung auf die mündliche Diplomprüfung hat die Studierende oder der Studierende Anspruch auf angemessene Betreuung durch die Lehrenden. Sie oder er kann sich auch von mehreren Lehrenden betreuen lassen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere

II. Zum Verhältnis von Theorie und Praxis

§ 14 Praxisbezüge im Studium

Die Vorbereitung auf die Arbeit in pädagogischen Tätigkeitsfeldern erfordert theoretische Kenntnisse und Problembewusstsein über Handlungsmuster und -logiken pädagogischer Praxis.

Um selbsttätig und selbstreflexiv in die pädagogische Praxis eingreifen zu können, ist der Aufbau von professionellen pädagogischen Kompetenzen in folgenden Dimensionen erforderlich:

- Wahrnehmen, Erkennen, Diagnostizieren
- Kooperieren, Interagieren
- Reflektieren, Evaluieren

Aufbauend auf der professionellen Erweiterung der allgemeinen Kompetenz für soziales Handeln können folgende Handlungsmodalitäten in ihren Bedingungen, Verfahren und Zielen studiert und praktisch erprobt werden:

- Erziehen, Beraten, Helfen
- Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln
- Organisieren, Verwalten, Planen

Eine dieser Handlungsmodalitäten sollte dabei Schwerpunkt vertiefender Aktivitäten sein.

§ 15 Formen der Praxisbezüge

Die Verknüpfung von Praxisbezügen und wissenschaftlicher Theoriebildung sind Bestandteil des gesamten Studiums. Formen der Praxisbezüge können sein:

- Projekte
- Arbeitszusammenhänge in der Hochschule
- Erkundungen/Exkursionen/Hospitationen
- Praktika, einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung

Insbesondere die Anbahnung von Praktika sollte zusätzliche organisatorische Unterstützung erhalten, z. B. in der Form von Praktikumsbörsen.

§ 16 Projekte

Projekte sind ein Verbund von theoretisch orientierten und praxisbezogenen Veranstaltungen zu einem bestimmten Themenbereich. Sie fördern die Selbstständigkeit der Studierenden, ihre Handlungskompetenz und ihre Fähigkeit, fachübergreifende Themenstellungen zu bearbeiten. Sie können in Verbindung mit anwendungsbezogenen Forschungsprojekten stehen oder auch die Form von Lehrforschungsprojekten haben. Sie sollen es Studierenden ermöglichen, forschendes Lernen zu praktizieren bzw. an forschendes Lernen herangeführt zu werden. Ideal ist die Verknüpfung von Projekten und Praktika.

§ 17 Arbeitszusammenhänge in der Hochschule

Bestimmte Arbeitszusammenhänge von Studierenden scheinen in besonderer Weise geeignet, exemplarisch Handlungsmuster pädagogischer Praxis zu erproben, z. B.

- die Tätigkeit als Tutorin oder Tutor,
- die Organisation von Projekten und Veranstaltungen,
- die Arbeit in der Fachschaft und in Hochschulgruppen,
- Rollenspiele, Planspiele, die Arbeit an Fallbeispielen,
- Mitarbeit in erziehungswissenschaftlichen Forschungszusammenhängen.

§ 18 Praktika

- 1) Das Praktikum im Grundstudium soll einen orientierenden Charakter haben. Die Beobachtung und Analyse der vielfältigen Tätigkeiten und Probleme professionellen pädagogischen Handelns sollen im Vordergrund stehen.

2) Das Praktikum im Hauptstudium soll in einem Tätigkeitsfeld des gewählten Studiengangs bzw. der gewählten Studienrichtung durchgeführt werden. Ziele des Praktikums im Hauptstudium können sein:

- Erproben, Einüben und Reflektieren pädagogischen Handelns in eigener Verantwortung,
- Kennenlernen von Berufsfeldern und Berufsrollen,
- Erfassen von Praxisproblemen als Anspruch an Forschung und Theorie,
- Analyse eines pädagogischen Aufgabenbereichs und Bearbeitung einer begrenzten Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden.

3) Die Studierenden haben für die Praktika Anspruch auf Beratung durch die Lehrenden.

4) Die Berichte über die Praktika sollen enthalten:

- Eine Darstellung der jeweiligen Institution und des lokalen pädagogischen Arbeitsfeldes in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang.
- Eine Beschreibung und Reflexion der während des Praktikums wahrgenommenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.
- Eine Erörterung der gewonnenen Erfahrungen und pädagogischen Möglichkeiten in Verbindung mit einer Reflexion der bereits erworbenen persönlichen Kompetenzen und der Perspektiven ihrer Weiterentwicklung.
- Eine Verknüpfung der Erfahrungen im Praktikum mit der wissenschaftlichen Diskussion unter Nutzung der Fachliteratur.

§ 19 Erkundungen, Exkursionen und Hospitationen

1) Erkundungen sind ein planvoll orientierendes Aufsuchen pädagogisch relevanter Umgebungen, Arbeitsfelder, Institutionen. In der Regel sind Erkundungen in Projekte oder andere Lehrformen integriert.

2) Exkursionen dienen dem Kennenlernen von pädagogischen Einrichtungen (z. B. der Sozialarbeit, der Erwachsenenbildung, der Sonderpädagogik), die sich in größerer Entfernung zum Hochschulstandort befinden (etwa auch in anderen Ländern). Dabei spielt der Aspekt des Lernens in Gruppen eine bedeutende Rolle, auch wenn er nicht den eigentlichen Lehrzweck darstellt.

3) Zweck einer Hospitation ist das Kennenlernen von pädagogischen Einrichtungen. Im Unterschied zum Praktikum sind die Hospitierenden nicht aktiv im pädagogischen Geschehen tätig, sondern das pädagogische Geschehen ist in ers-

ter Linie Gegenstand des Beobachtens und Protokollierens (auch mit technischen Hilfsmitteln).

III. Vordiplomphase

§ 20 Das Grundstudium

1) Das Grundstudium umfasst das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft einschließlich Recht und Verwaltung, der studienrichtungsbezogenen Erziehungswissenschaft einschließlich des Handlungsfeldes, der Forschungsmethodologie/Methoden der Erziehungswissenschaft sowie der Soziologie und Psychologie. Des Weiteren sind berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) im Umfang von mindestens vier Wochen oder 154 Stunden zu erbringen. In allen Studiengebieten wird Grundlagenwissen (Überblickswissen) vermittelt, welches exemplarisch vertieft wird. Prüfungsleistungen dienen in der Regel ebenfalls der exemplarischen Vertiefung.

2) Im Grundstudium wird zentrales Grundlagenwissen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Methoden der Erziehungswissenschaft im Rahmen eines über zwei bis drei Semester sich erstreckenden Kern-Curriculums vermittelt. Dieses besteht aus fünf Themenbereichen und den entsprechenden Veranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft
- Lehr- und Lernprozesse
- Einführung in Grundstrukturen des Bildungssystems und des Systems sozialer Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland
- Geschichte der Erziehung
- Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung

Das Kern-Curriculum im Grundstudium wird in der Regel in zwei aufeinander folgenden Durchgängen bereitgestellt, damit alle Studierenden im Verlauf des Grundstudiums an allen fünf Veranstaltungen teilnehmen können.

	1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Stj./1. Stj
	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe
1. Kohorte	(1) Einführungs- veranstaltung (2) Grundstrukturen Bildungs-/ Sozialsystem	(3) Forschungs- methoden (4) Lehr-/ Lernprozesse	(5) Geschichte der Erziehung und erziehungs- wissenschaftliche Theoriebildung		
2. Kohorte			(1) Einführungs- veranstaltung (2) Grundstrukturen Bildungs-/ Sozialsystem	(3) Forschungs- methoden (4) Lehr-/ Lernprozesse	(5) Geschichte der Erziehung und erziehungs- wissenschaftliche Theoriebildung

- 3) Es wird empfohlen, das Praktikum mit einer begleitenden Lehrveranstaltung zu verbinden, die zum Praktikum in engem inhaltlichem Zusammenhang steht. Die Lehrenden sollten Lehrveranstaltungen nutzen, um Erfahrungen von Studierenden aus den Praktika unter gezielter Fragestellung in die Planung aufzunehmen und auf diese Weise eine Auswertung in einem breiteren Lernzusammenhang zu ermöglichen. Geeignete Prüfungsformen hierfür können sowohl Studienleistung wie auch Prüfungsleistung sein. Projekte stellen wegen ihrer Theorie-Praxis-Verknüpfung einen besonders sinnvollen Rahmen für die Vorbereitung und Auswertung eines Praktikums dar.
- Es wird empfohlen, die Auswahl des Praktikumsplatzes und das Arbeits- und Lernprogramm des Praktikums, ggf. auch die Verwertung der Praktikumerfahrungen im weiteren Studienverlauf mit einer oder einem Hochschullehrenden zu beraten.

§ 21 Studiengebiete und Studieninhalte im Grundstudium

- 1) In der Allgemeinen Erziehungswissenschaft erstreckt sich das Grundstudium auf Überblickwissen in den folgenden Themenbereichen sowie vertieftes Wissen im Rahmen einer der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 4 Nr. 1 DPO:
- Anthropologische, normative und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung in systematischer, historischer und vergleichender Sicht,
 - Entwicklungs-, Sozialisations- und Lernprozesse im Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie der beiden Geschlechter,
 - Pädagogisches und soziales Handeln in Institutionen der Erziehung, Bildung und Beratung,
 - Theorien der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender

- Sicht und ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen.
- Sozial- und bildungspolitische Konzepte von Integration unter Berücksichtigung ethischer Ansprüche, gesellschaftlicher Qualität und individueller Erfahrung von Menschenwürde.
- 2) In Soziologie erstreckt sich das Grundstudium auf Überblickwissen in Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:
- Gesellschaftstheorien,
 - Sozialisierungstheorien,
 - Familiensoziologie,
 - Bildungs- und Berufssoziologie.
- 3) In Psychologie erstreckt sich das Grundstudium auf Grundrichtung und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung, Überblickwissen in Grundrichtungen und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:
- Entwicklungspsychologie,
 - Persönlichkeitspsychologie,
 - Sozialpsychologie,
 - Pädagogische Psychologie.
- 4) In Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft erstreckt sich das Grundstudium auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:
- Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft; Methodenreflexion und Methodenkritik,
 - Einführung in die Wissenschaftsforschung, Forschungsethik und Datenschutz,

- ausgewählte Erhebungs- und Auswertungsverfahren der qualitativen und quantitativen Forschung.
- 5) In Recht und Verwaltung erstreckt sich das Grundstudium auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:
- Grundlegende pädagogisch bedeutsame Rechtsbereiche (z. B. Verfassungsrecht, BGB, Familienrecht, Sozialrecht, Asyl- und Ausländerrecht, Zuwanderungsgesetz, Bildungsrecht) unter Berücksichtigung historischer und internationaler Perspektiven;
 - Struktur und Funktion pädagogisch bedeutender Verwaltungsbereiche, ihres Rechtsrahmens und ihrer Handlungskontexte;
 - Grundfragen der betrieblichen Organisation pädagogischer Arbeit.

IV. Hauptdiplomphase

Im Hauptstudium wird die Möglichkeit gegeben, Wissen und Kompetenzen zu vertiefen, die bereits im Grundstudium kennen gelernt wurden. Zugleich können neue Schwerpunkte gesetzt und ausgebaut werden.

§ 22 Struktur der Hauptdiplomphase

- 1) Im Hauptstudium erfolgt eine Differenzierung durch die Wahl der Studienrichtung
- Sonderpädagogik,
 - Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - oder Weiterbildung;
- und die Wahl des Handlungsfeldes:
- A „Kinder und Jugendhilfe/Erziehungshilfe/Integration“ oder
 - B „Qualifizierung und Entwicklung im Erwachsenenalter“.
- Das gewählte Handlungsfeld dient der exemplarischen Vertiefung der Studienrichtung unter der Perspektive der Integration sonderpädagogischer, sozialpädagogischer und weiterbildungsbezogener Inhalte und Sichtweisen
- 2) Themen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der studienrichtungsbezogenen Erziehungswissenschaft werden vertiefend und ergänzend studiert. Recht und Verwaltung werden in engem Bezug zur Studienrichtung bzw. zum Handlungsfeld studiert.
- 3) Nebenfach und Wahlfach sollten in einem sinnvollen Bezug zur gewählten Studienrichtung stehen. Die Entscheidungsfindung sollte ggf. durch Studienberatung begleitet werden.

- 4) Das Praktikum im Hauptstudium ist in einem Arbeitsfeld der gewählten Studienrichtung abzu- leisten und sollte möglichst im gewählten Handlungsfeld stattfinden.

§ 23 Studieninhalte der Hauptdiplomphase

- 1) Die Themenbereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft richten sich an alle Studierenden des Studiengangs und vertiefen die Studieninhalte der Vordiplomphase unter zentralen Fragestellungen
- der Wissenschaftstheorie
 - der Geschichte von Erziehung, Bildung und Hilfe
 - internationaler Entwicklungen von Erziehung, Bildung und Hilfe
 - der Politik, Planung und Verwaltung von Erziehung, Bildung und Hilfe
- 2) Die Themenbereiche der Speziellen Erziehungswissenschaft, d.h. der auf die jeweiligen Studienrichtungen bezogenen erziehungswissenschaftlichen Studienanteile wie Sonderpädagogik, Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Weiterbildung, vermitteln systematische Kenntnisse über
- Theorien
 - Geschichte
 - Methoden und Handlungskonzepte
 - sowie zentrale Thematiken des Rechts, der Organisation und des Managements
- 3) Die Nebenfächer haben einerseits die Aufgabe zur Profilbildung beizutragen. Zum anderen wird durch sie Interdisziplinarität und Orientierungswissen gefördert. Aus den vier möglichen Nebenfächern: Soziologie, Psychologie, Betriebswirtschaftslehre und Informatik sind je nach Interesse zwei frei wählbar.
- 4) Die Studierenden entscheiden sich mit Beginn des Hauptstudiums für eines der beiden Handlungsfelder. Über das jeweils andere (nicht gewählte) Handlungsfeld sollte zumindest Orientierungswissen vorhanden sein. Die Handlungsfelder A und B vermitteln systematische Kenntnisse mit dem Ziel der Integration der professionellen Perspektiven von Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Sonderpädagogik und Weiterbildung. Damit wird der integrativen Entwicklung und Herausforderung in Praxis und Theorie entsprochen.
- 5) Im Handlungsfeld A „Kinder- und Jugendhilfe/Erziehungshilfe/Integration“ stehen Fragen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen unter dem Blickwinkel unterschiedlicher Entwicklungspotentiale und Förderungsbedarfe der Adressat(inn)en im Mittelpunkt. Diese Fragen sind Ausgangspunkt für das Studium der Übergän-

ge, der Kooperation, der Integration und der Spezialisierungen sozialpädagogischer, sonderpädagogischer und weiterbildender Perspektiven und Profile pädagogischen Handelns unter besonderer Berücksichtigung des Ziels der sozialen Inklusion. Das Studium im Handlungsfeld A konzentriert sich unter dieser inhaltlichen Zielsetzung auf

- *Geschichte und Theorien pädagogischen Handelns;*
- *Recht, Verwaltung und Organisation;*
- *Soziale und individuelle Lage der Adressat(inn)en;*
- *Kasuistik/Fallverstehen;*
- *Konzepte, Methoden und Medien pädagogischen Handelns.*

- 6) Das Handlungsfeld B „Qualifizierung und Entwicklung im Erwachsenenalter“ soll das Studium von Lehr-, Lern- und Beratungsprozessen schwerpunktmäßig mit Erwachsenen, aber auch mit Jugendlichen ermöglichen. Dies bedeutet nicht, dass ausschließliche Denk- und Arbeitsansätze der Erwachsenen- bzw. Weiterbildung zum Zuge kommen. Es ist vielmehr vorgesehen, bei den einzelnen Unterpunkten des Handlungsfeldes B besonders auch die Möglichkeiten des Zusammenwirkens zwischen Weiterbildung, Sozialpädagogik/Sozialpädagogik und Sonderpädagogik zur Geltung zu bringen. Dies lässt sich leicht nachvollziehen in den Unterpunkten

- *Management, Recht und Politik;*
- *Ermittlung von Bildungsbedarf und –bedürfnissen; sowie*
- *Planen, Realisieren und Evaluieren.*

Es handelt sich hier querschnittsmäßig um Wissensbestände und Arbeitsansätze, die gleichermaßen für Einrichtungen und Maßnahmen der Weiterbildung, der Sozialarbeit und der Sonderpädagogik von Bedeutung sind. Das mögliche und notwendige Zusammenwirken der Studienschwerpunkte Weiterbildung, Sozialpädagogik/ Sozialpädagogik und Sonderpädagogik wird auch an konkreten Aufgabenstellungen sichtbar, wie etwa an Maßnahmen der Jugendberufshilfe für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche, oder auch an beruflichen oder allgemeinbildend orientierten (Beispiel Bildungsurlaub) Qualifizierungsmaßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen. Auch im Unterpunkt *Geschichte und Theorien des Lehrens und Lernens* können Beispiele des Zusammenwirkens der pädagogischen Subdisziplinen Weiterbildung, Sozial- und Sonderpädagogik exemplarisch behandelt werden.

- 7) Als Wahlfach kommt jedes Fach in Frage, das an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg dauerhaft als eigenständiges Fach studiert werden kann. Das Wahlfach sollte in einem sinnvol-

len Bezug zur gewählten Studienrichtung und zum Handlungsfeld stehen. Mit der Wahl des Wahlfaches besteht die Möglichkeit, ein individuelles Studienprofil heraus zu bilden, an innovativen Entwicklungen in der pädagogischen Praxis anzuknüpfen und/oder sich in einem selbstgewählten thematischen Schwerpunkt des Studiums fachlich zu spezialisieren und somit das Einmünden in eine angestrebte berufliche Tätigkeit zu unterstützen.

Die heute existierende Komplexität pädagogischer Arbeitsfelder hat die akademische Trennung in pädagogische Studienrichtungen vielerorts bereits überholt. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, als Wahlfach eine der nicht gewählten pädagogischen Studienrichtungen bzw. Teilgebiete des *Diplom Studiengangs Interkulturelle Pädagogik* als Wahlfach zu studieren.

Weitere Empfehlungen für das Wahlfach in der *Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit*:

In einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen in der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit stehen:

- Zielgruppenorientierte und inhaltsorientierte Fachgebiete: z. B. greifen *Frauen- und Geschlechterstudien* die grundlegende inhaltliche Problematik der Geschlechterinteraktionen in pädagogischen Einrichtungen auf; sie qualifizieren zudem für geschlechterspezifischer Arbeitsfelder (in Frauen- und Mädchenhäusern, Beratungsstellen, in der Jugendhilfe). Im Rahmen von Fächern wie *Sport, Musik, Kunst- und Medienwissenschaft (bildnerische Medien)* oder *Technik* kann die Frage nach adressatenspezifischen kulturellen Ausdrucksformen und daran anknüpfender pädagogischer Praxis in Einrichtungen sozialer Arbeiten studienleitend sein.
- Disziplinorientierte Fachgebiete (z. B. *Soziologie, Psychologie*). Hier ist es sinnvoll, den Bezug zur Studienrichtung über ein Teilgebiet des Faches herzustellen (z. B. Familiensoziologie, Jugendsoziologie, Gesundheitswesen als Teilbereich der Psychologie).
- Organisationsbezogene Fachgebiete (z. B. *Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Arbeits-Betriebs- und Organisationspsychologie*). Auch hier sollten studienrichtungsrelevante Teilgebiete studiert werden.

Weitere Empfehlungen für das Wahlfach in der *Studienrichtung Weiterbildung*:

In einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplom-

pädagogen in der Studienrichtung Weiterbildung können in diesem Sinne deshalb stehen:

- Zielgruppenorientierte und inhaltsorientierte Fachgebiete: z. B. Altenbildung, Gesundheitsbildung, Familienbildung oder auch Fächer, die für eine unterrichtliche Tätigkeit oder für deren organisatorische Betreuung in einem bestimmten Bereich von Weiterbildung qualifizieren, z. B. eine Fremdsprache oder Informatik.
- Disziplinorientierte Fachgebiete (z. B. *Soziologie, Psychologie*). Hier ist es sinnvoll, den Bezug zur Studienrichtung über ein Teilgebiet des Faches herzustellen (z. B. Industrie-soziologie, Organisationssoziologie und –psychologie, Lernpsychologie).
- Organisationsbezogene Fachgebiete, wie z. B. Personalwesen im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre, Arbeits- und Organisationspsychologie im Rahmen der Psychologie. In beiden Fällen werden wichtige Kompetenzen für das Aufgabenfeld der betrieblichen Weiterbildung bzw. Organisations- und Personalentwicklung erworben.

Weitere Empfehlungen für das Wahlfach in der *Studienrichtung Sonderpädagogik*:

In einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Beruf der Diplompädagogin oder des Diplompädagogen in der Studienrichtung Sonderpädagogik stehen:

- Organisationsbezogene Fachgebiete, z. B. Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie. Es sollten für die Studienrichtung relevante Teilgebiete studiert werden.
- Disziplinorientierte Fachgebiete, z. B. Soziologie, Psychologie. Es ist sinnvoll, den Bezug zur Studienrichtung über ein Teilgebiet des Faches herzustellen (z. B. Soziologie der Menschen mit Behinderungen, Familiensoziologie, Jugendsoziologie, Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, ‚Public Health‘, Rehabilitationspsychologie, Rehawissenschaften).
- Zielgruppenorientierte Fachgebiete, z. B. Frauen- und Geschlechterstudien, die grundlegende Fragen der Geschlechterinteraktion thematisieren und in Verbindung mit der Studienrichtung die ‚doppelte Benachteiligung‘ von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgreifen können.
- Inhaltsorientierte Fachgebiete, z. B. Sport, Musik, Kunst, Medienwissenschaft (bildnerische Medien), Technik und Kommunikation. Hier kann die Frage nach adressatenbezo-

genen Ausdruckformen, nach erforderlicher Unterstützung (z. B. unterstützte Kommunikation, Rehasport) und daran anknüpfender pädagogischer Praxis in sonderpädagogischen Handlungsfeldern studienleitend sein.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

ANHANG 1**I. Arbeitsfelder in der Sozialpädagogik/
Sozialarbeit**

Anforderungen und Bewältigungssituationen im Prozess gesellschaftlicher Modernisierung, mit denen sich Individuen, soziale Gemeinschaften, Familien und gesellschaftliche/politische Instanzen auseinandersetzen müssen, haben seit Mitte der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts eine starke Expansion der Arbeitsfelder der Sozialpädagogik/Sozialarbeit hervorgebracht. Mit der Expansion ist für diplomierte Pädagog(inn)en (SP/SA) ein umfangreicher und differenzierter Arbeitsmarkt entstanden. So weist die Gruppe der hochschulausgebildeten Sozialpädagog(inn)en und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Jugendhilfe die höchste Zuwachsrate auf. Neue Arbeitsfelder liegen auch an den Schnittstellen zwischen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Sonderpädagogik, Weiterbildung und Schulpädagogik (z. B. in der Jugendberufshilfe, in der Schulsozialarbeit, in der Arbeit mit alten Menschen, in beruflichen Wiedereingliederungsprojekten).

Das Diplomstudium qualifiziert in allen Bereichen insbesondere für theoriegeleitete und planungs- sowie konzeptionsorientierte Praxisarbeit. Arbeitsfelder können im pädagogischen Feld, in der Leitung, in der Fortbildung und in der Wissenschaft liegen.

Arbeitsfelder sind z. B.

- Erziehung, Bildung, Beratung, Hilfen zur Lebensbewältigung (z. B. öffentliche Kleinkindererziehung: Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte; Heimerziehung und andere Hilfen zur Erziehung; Vormundschaftswesen; Begleitung und Beratung von Pflugschaften; Elternterarbeit und Elternberatung; Schulsozialarbeit; außerschulische Kinder- und Jugendarbeit; Sozial- und Gesundheitsberatung; Drogenberatung; sozialpädagogische Ausbildungs- und Berufsbegleitung; frauenspezifische Beratungsarbeit; Arbeit in Mädchen- und Frauenhäusern; Arbeit mit alten Menschen; Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen).
- Hilfen in Notlagen, soziale Kontrolle (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe; Arbeit mit Arbeitslosen, mit Wohnungslosen; Arbeit in Kinderschutzzentren; soziale Arbeit bei Armut; soziale Arbeit mit Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten; soziale Arbeit im Strafvollzug; Bewährungshilfe).
- Sozialplanung, Sozialverwaltung, Sozialmanagement, Politikberatung (z. B. Arbeit in Jugend- und Sozialämtern; Jugendhilfeplanung; Organisation und/oder Leitung in Wohlfahrtsverbänden, sozialen Initiativen und Vereinen.)

- Forschung und Lehre in wissenschaftlichen Einrichtungen

Bis heute haben sich fünf Typen institutioneller Trägerschaft für Angebote und Dienstleistungen sozialer Arbeit herausgebildet.

Die beiden klassischen Trägergruppen sind

- a) Öffentliche Träger (z. B. das Jugendamt mit seiner Zuständigkeit für die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe; das Sozialamt mit seiner Beteiligung an den sozialarbeiterisch/sozialpädagogischen Aufgaben des allgemeinen Sozialen Dienstes, zu denen als ein wichtiger Bereich die sozialpädagogische Familienhilfe gehört; das Gesundheitsamt mit gesundheitsfürsorglichen und gesundheitspädagogischen Initiativen; die Bezirksverbände mit ihren regionalen Angeboten im geriatrischen und psychiatrischen Bereich; das Arbeitsamt mit seinen auf junge Menschen und auf Erwachsene gerichteten Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung, Umschulung und zur Einmündung in Ausbildungsgänge; die Justiz mit sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Aufgaben, die sich auf den Strafvollzug oder dessen Vermeidung beziehen).
- b) Freie Träger (zum einen die großen Wohlfahrtsverbände - Caritas, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland; zum anderen die große Fülle mittlerer und kleiner Vereine, die zumeist an einzelnen Aufgabenfeldern orientiert sind, z. B. an der Organisation von Jugendgerichtshilfe oder an der Bereitstellung von öffentlicher Kindererziehung). Insbesondere die Gruppe der kleinen Vereine, oftmals entstanden aus sozial engagierten Initiativgruppen, hat in den vergangenen etwa 25 Jahren Pionierarbeit geleistet, um ausgehend von neu entstandenen Bedürfnissen oder bis dahin gesellschaftlich strikt tabuisierten Problemlagen neue Konzepte der Hilfe und Unterstützung in die Tat umzusetzen (z. B. in der Drogenhilfe, in der Unterstützung von Frauen und Mädchen gegen Gewalt, im Kinderschutz, bei der Bereitstellung von Krippen und Krabbelgruppen für Kinder vor dem Kindergarten).

Hinzu kommen

- c) privatwirtschaftlich organisierte Träger, eine Gruppe die insbesondere in neuerer Zeit gewachsen ist (etwa im Bereich der Seniorenheimen, im Bereich der Förderung entwicklungsbehinderter Kinder, im Bereich der sozialpädagogischen Forschung und Politikberatung), und
- d) Selbsthilfeeinrichtungen sowie Selbsthilfeinitiativen. Obwohl hier per definitionem keine Professionellen einbezogen sind, gibt es doch im Um-

feld zahlreichen Anforderungen an pädagogische Professionelle (etwa im Bereich von Beratung, Koordination).

Eine recht junger Träger-Typ ist

- e) die Arbeit als Selbständige/r. Drei Beispiele: Mit einer weiteren Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin kann die Diplompädagogin sich selbständig machen. Ein recht neues Feld ist die Arbeit als selbständige Betreuungspflegerin oder selbständiger Betreuungspfleger nach dem Betreuungsrecht. Als Selbständige sind zunehmend auch Fach- und Organisationsberaterinnen oder -berater und Supervisor(inn)en für pädagogische Institutionen (z. B. für Kindergärten, Heimerziehung) tätig.

II. Arbeitsfelder in der Sonderpädagogik

Neben den traditionellen Arbeitsfeldern in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (von der Frühförderung bis zur Arbeit mit Senioren) liegen neue Arbeitsfelder insbesondere auch an den Schnittstellen zwischen Sonderpädagogik und Sozialpädagogik/Sozialarbeit, zur Weiterbildung und Schulpädagogik (z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Schulsozialarbeit, in gemeindeorientierten Projekten zur sozialen Inklusion bzw. in der sozialen und beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen).

Das Diplomstudium qualifiziert in allen Bereichen insbesondere für theoriegeleitete und planungs- sowie konzeptionsorientierte Praxisarbeit. Arbeitsfelder können im pädagogischen Feld, in der Leitung, in der Fortbildung und in der Wissenschaft liegen.

- Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Erwachsenen- und Altenbildung für Menschen mit Behinderung (im Rahmen früher Hilfen, Kindergärten, Schulen, Bildungsstätten in integrativen und separaten Kontexten).
- Beratung und Information von betroffenen Menschen aller Altersgruppen und ihren Angehörigen, Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen.
- Organisationsentwicklung und Qualitätsentwicklung, Personalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit in sonderpädagogischen Institutionen - einschließlich integrativ ausgerichteter Institutionen - (umfasst Leitungs- und Managementfunktionen).
- Analyse, Planung, Durchführung und Evaluation sozialer und pädagogischer Hilfen in sonderpädagogischen Handlungsfeldern (z. B. personenbezogene Planungsmethoden, besondere Berücksichtigung der Übergänge vom Kinder-

garten zur Schule, von der Schule in die berufliche Bildung, in den Arbeitsfeldern Freizeit, Wohnen, Beruf u.a.m.).

- Forschung und Lehre in wissenschaftlichen Einrichtungen.

Weitgehend vergleichbar mit den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik haben sich fünf Typen institutioneller Trägerschaft für Angebote und Dienstleistungen sonderpädagogischer Arbeit herausgebildet (siehe oben *I. SA/SP*).

Insbesondere die beiden klassischen Trägergruppen sind für die sonderpädagogische Arbeit von zentralen Bedeutung:

- a) öffentliche Träger und
- b) freie Träger.

Hinzu kommen:

- c) privatwirtschaftlich organisierte Träger,
- d) Selbsthilfeeinrichtungen sowie Selbsthilfeinitiativen,
- e) und die Arbeit als Selbständige oder Selbständiger.

III. Arbeitsfelder in der Weiterbildung

Arbeitsfelder in der Weiterbildung haben sich besonders in den letzten Jahrzehnten des 20. Jh. in dem Maße herausgebildet, in dem die Notwendigkeit lebenslangen bzw. lebensbegleitenden Lernens und auch des Lernens in immer mehr außerschulischen Feldern an Bedeutung gewonnen hat. Es haben sich hier eine Reihe von neuen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Diplompädagoginnen und -pädagogen mit dem Studienschwerpunkt Weiterbildung entwickelt. Allerdings ist ein deutliches Charakteristikum dieses Bereichs, dass nicht allein Pädagoginnen und Pädagogen in der Weiterbildung tätig sind, sondern auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge (z. B. mit den Fachrichtungen Sprachen, Ökonomie, Informatik, Sozialwissenschaften, Psychologie, Kunst usw.). Auch für Absolventinnen und Absolventen aus den pädagogischen Schwerpunktbereichen Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder interkulturelle Pädagogik ist eine Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Weiterbildung oft sehr interessant. Diplompädagogik-Studierende mit dem Schwerpunkt Weiterbildung haben sich also in hohem Maße darauf einzustellen, dass sie in ihren künftigen Arbeitsfeldern auf Absolventinnen und Absolventen anderer Studienrichtungen stoßen, mit diesen z. T. konkurrieren werden, z. T. aber auch interdisziplinär zusammenarbeiten und sich dabei auch im Beruf weiterentwickeln können.

Arbeitsfelder in der Weiterbildung sind nach verschiedenen Gesichtspunkten strukturiert. Sie finden sich gegenwärtig vor allem in der Form organisierter Institutionen:

- die die Entwicklung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Bildungsprozessen zum Hauptzweck haben. Hierzu gehören die öffentlich geförderten Weiterbildungseinrichtungen, wie z. B. Volkshochschulen, die i.d.R. Gemeinden oder Landkreise als Träger haben, oder Bildungseinrichtungen, die mit gesellschaftlichen Großgruppierungen (Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, Kirchen) in Verbindung stehen, wie z. B. die Evangelische oder Katholische Erwachsenenbildung, die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben, das Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft, die Ländliche Erwachsenenbildung. Eine Anlehnung an gesellschaftliche Gruppierungen und Verbände ist überwiegend auch bei den Heimvolkshochschulen anzutreffen. Neben den öffentlich geförderten Einrichtungen haben sich auch private Bildungsanbieter mit dem Hauptzweck Qualifizierung auf kommerzieller Basis entwickelt, wie z. B. Sprachlehrinstitute oder Anbieter von EDV-Qualifizierung.
- die neben ihrem Hauptzweck auch Weiterbildung anbieten bzw. betreiben. Hierzu gehören Weiterbildungsangebote des Öffentlichen Dienstes, auch der Universitäten, der Massenmedien, diverser Berufsverbände, Bildungsaktivitäten weiterer Vereine und Verbände, wie z. B. von Sportverbänden, Pfadfindern, Landjugend etc. Eine große Ausweitung haben seit etwa zwei Jahrzehnten im Bereich der Angebote von Organisationen mit einem anderen Hauptzweck die Weiterbildungsaktivitäten von Unternehmen und Betrieben erlangt (betriebliche Organisations- und Personalentwicklung).

Neben Weiterbildung in formal organisierter Form werden Bildungsaktivitäten desgleichen zunehmend von freien Initiativen angeboten aus den Bereichen Bürgerinitiativen, Ökologie- und Dritte-Welt-Bewegung, Frauenbewegung, wobei hier z. T. auch Zusammenarbeit mit organisierten Bildungseinrichtungen, wie Volkshochschulen oder den anderen öffentlich geförderten Weiterbildungsträgern festzustellen ist.

Die Arbeitsfelder der Weiterbildung sind ferner dadurch charakterisiert, dass zwischen hauptberuflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten zu unterscheiden ist. Die Aufgaben der hauptberuflich Tätigen liegen bei fast allen Einrichtungen überwiegend im Bereich des Organisierens und Disponierens (Leitung, Entwicklungsplanung, Programmgestaltung, Finanzierung, Evaluation von Programmen), verlangen also schwerpunktmäßig Kompetenzen im Bildungs-Management. Lehrende und unterrichtende Tätigkeiten (inklusive Kursplanung und Kursdurchführung sowie Kursevaluation) werden in der Weiterbildung in starkem Maße (in manchen Bereichen, wie Volkshochschulen, sogar überwiegend) von nebenberuflichem Personal wahrgenommen. Eine Ausnahme bilden hier die Heimvolkshochschulen, in denen auch lehrende und unterrichtende Tätigkeiten

von hauptberuflichen Kräften wahrgenommen werden. Unabhängig von diesen Schwerpunktsetzungen ist festzustellen, dass sowohl hauptberufliche wie auch nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung Kompetenzen in drei Bereichen benötigen:

- a) Kompetenzen in der Didaktik und Methodik des Lehrens und Lernens mit Erwachsenen,
- b) Kompetenzen im Management von Bildungseinrichtungen,
- c) Kompetenzen in Sach- und Fachgebieten, die Gegenstand bzw. Inhalt der jeweiligen Weiterbildungsaktivitäten sind.

In neuerer Zeit entwickeln sich Ansätze zu weiteren Kompetenzschwerpunkten:

- Kompetenzen im Lernen mit elektronischen Medien (E-learning),
- Kompetenzen im Projektmanagement.

Angesichts der Tatsache, dass beim E-learning das Entscheidende nicht die Technik, sondern das Lernen ist, sind Kompetenzen in diesem Bereich als eine Erweiterung der Kompetenzen für Didaktik und Methodik anzusehen.

Kompetenzen im Projektmanagement werden zunehmend wichtig, weil institutionelle öffentliche Förderung von Weiterbildungsaktivitäten immer mehr durch Projektförderung und Förderprogramme (seitens der Länder, des Bundes und der Europäischen Union), sowie durch die Propagierung marktwirtschaftlicher Steuerung im Weiterbildungsbereich, ersetzt wird. Auch hier lässt sich sagen, dass Kompetenzen im Projektmanagement als eine Erweiterung der Kompetenzen im Bildungs-Management aufgefasst werden können.

Empfehlungen zum Studienaufbau des Diplomstudiengangs Pädagogik

Phase	Allgemeine Erziehungswissenschaft (einschließlich Recht + Verwaltung)	SWS	Gewählte Studienrichtung (einschließlich gewähltes Handlungsfeld HF 1)	SWS	Forschungsmethoden	SWS	Soziologie und Psychologie	SWS	Praktikum	SWS
Grundstudium 1. – 4. Sem.	Kerncurriculum Erziehungswissenschaft: + 1 VL Einführung in EW + 2 SE 1 SE 1 SL	2 4 2	1 SE	2			1 SE Soziologie oder Psychologie	2		
	Kerncurriculum Erziehungswissenschaft: 2 SE 3 SE 1 PL	4 6	1 SE	2	1 SE	2	1 SE Soziologie oder Psychologie 1 SL (P oder S)	2	Praktikum (4 Wochen) entspricht 8 SWS	
	1 SE Recht + Verwaltung 3 SE 1 SL	2 6	1 SE 1 SE HF 1	2 2	1 SE 1 PL	2	1 SE Soziologie oder Psychologie	2		
	1 SE Recht + Verwaltung 4 SE 1 SL 1 PL	2 8	1 SE	2	1 SE	2	1 SE Soziologie oder Psychologie 1 PL (S oder P)	2		
∑ 68 SWS		36		10		6		8		8

SE= Seminar
VL= Vorlesung

Phase	Allgemeine Erziehungswissenschaft (einschließlich Forschungsmethoden und Recht + Verwaltung)	SWS	Erziehungswissenschaft der Studienrichtung	SWS	Nebenfach	SWS	Handlungsfeld (+ nichtgewähltes Handlungsfeld / HF 2)	SWS	Wahlfach	SWS	Praktikum
Hauptstudium 5. – 9. Sem.	2 SE 1 SE Forschungsmethoden 1 SL	4 2	2 SE	4	1 SE 1 SL	2	2 SE	4			
	2 SE	4	2 SE 1 PL	4			2 SE 1 SE (HF 2) 1 SL	4 2	1 SE 1 SL	2	Praktikum (6 Wochen)
	2 SE 1 SE Recht + Verwaltung 1 SL *)	4 2			1 SE 1 PL	2	2 SE 1 SE (HF 2) 1 SE (Recht u. Verwaltung) 1 SL *)	4 2 2			1 PL (Praktikumsbericht)
	3 SE	6					4 SE 1 PL	8	1 SE 1 PL	2	
Im 9. Sem.	Diplomprüfung (Diplomarbeit + mündliche Prüfung)										
∑ 76 SWS		22		8		4		26		4	12 SWS

*) wahlweise in AEW oder Handlungsfeld
SL = Studienleistung
PL = Prüfungsleistung